



**ANLEITUNG VORANMELDUNG VON KURZARBEIT IN ZUSAMMENHANG MIT CORONA-PANDEMIE
Für Neuanmeldungen und Verlängerungen von Kurzarbeit ab 1. September 2020**

Wir bedauern ausserordentlich, dass der Bund trotz Intervention der Kantone erst Ende August mitteilte, dass die Kantone für das Verfahren betreffend Kurzarbeitsentschädigung ab 1. September 2020 zum ordentlichen System der Kurzarbeitsentschädigung zurückkehren müssen und die einzige Erleichterung ab 1. September 2020 darin besteht, dass die Voranmeldungen und Abrechnungen von Kurzarbeit im summarischen Verfahren erfolgen.

Der Bundesrat hat am 12. August 2020 die Änderung und Verlängerung der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung beschlossen. Gemäss Weisung des Seco von Ende August 2020 entfällt die Mehrheit der ausserordentlichen Massnahmen und es erfolgt die Rückkehr zum ursprünglichen System der Kurzarbeits- und Arbeitslosenentschädigung.

Beibehalten wird bis Ende Dezember 2020 für die Abwicklung der Kurzarbeit (KAE) das vereinfachte Verfahren für die Voranmeldung von Kurzarbeit sowie das summarische Verfahren für deren Abrechnung. Die Änderungen treten am 1. September 2020 in Kraft.

Aus diesem Grund werden **sämtliche laufenden Kurzarbeitsbewilligungen per 31. August 2020 gestoppt.**

Unternehmen, die ab dem 1. September 2020 weiterhin auf Kurzarbeit angewiesen sind, müssen rechtzeitig eine neue Voranmeldung einreichen, unabhängig davon, ob sie bereits einen Bewilligungsentscheid haben oder nicht. Dabei gilt für Neuanmeldungen wie auch für die Verlängerung von Kurzarbeit neu eine Voranmeldefrist von 10 Tagen!

Alle Formulare sowie aktuelle ausführliche Informationen zur Kurzarbeit finden Sie auf www.arbeit.swiss

1. Verwenden Sie das richtige Formular und lesen Sie dieses gut durch.

Das Formular finden Sie im Internet unter www.arbeit.swiss

**2. Füllen Sie die Fragen 1 – 8 korrekt und vollständig aus.
Tragen Sie die Antworten direkt in die dafür vorgesehenen Felder des Formulars ein.**

Wichtige Hinweise zu einzelnen Fragen:

- Frage 2: Begründen Sie **kurz, inwiefern ein Zusammenhang** zwischen der Corona-Virus-Pandemie und der Betriebsschliessung oder -einschränkung besteht. Der generelle Verweis auf die Corona-Virus-Pandemie reicht nicht aus. Die Begründung der Kurzarbeit kann kurzgehalten werden, muss aber plausibel sein.

- Frage 4: **Von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmende**

Beachten Sie die Anspruchsberechtigung der verschiedenen Personenkategorien:

- Personen in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis: weiterhin.
- Personen in einem "unecht" befristeten Arbeitsverhältnis (befristeter Arbeitsvertrag mit Kündigungsmöglichkeit): weiterhin.
- Personen in einem "echten" befristeten Arbeitsverhältnis (befristeter Arbeitsvertrag ohne Kündigungsmöglichkeit): bis 31.08.2020.



- Personen in einem Lehrverhältnis:
Lernende bis 31.05.2020 und
Berufsbildner/-innen (Arbeitnehmende) mit einer vom kantonalen Berufsbildungsamt ausgestellten Ausbildungsbewilligung unter bestimmten Voraussetzungen: weiterhin (*arbeitgeberähnliche Personen sind nicht anspruchsberechtigt, auch wenn sie Lehrlinge ausbilden*) und
Lernende, die vom Betrieb nach Lehrabschluss angestellt werden: weiterhin
- Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit (Arbeitsvermittlung / Personalverleih), die an mindestens einem Einsatzbetrieb verliehen sind: weiterhin.
- Personen in einem Arbeitsverhältnis auf Abruf, deren Beschäftigungsgrad keinen starken Schwankungen, d.h. weniger als 20%, unterliegt (bei starken Schwankungen des Beschäftigungsgrads von mehr als 20% müssen diese Personen seit mehr als 6 Monaten in dem Unternehmen arbeiten, das Kurzarbeit anmeldet) bis 31.08.2020.
Ab 1.9. ist wieder die Abgrenzung "Abruf" oder "Stundenlohnvertrag mit Normalarbeitszeit innerhalb einer gewissen Bandbreite" vorzunehmen.
- Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und ihre mitarbeitenden Ehegatten oder eingetragenen Partner/Partnerinnen (Gesellschafter, Geschäftsführer, CEO, etc.) bis 31.05.2020.

Nicht anspruchsberechtigt sind:

- Personen, die das AHV-Rentenalter erreicht haben.
 - Personen, die ihre Arbeitsleistung aus persönlichen Gründen nicht erbringen können (z.B. Krankheit, familiäre Betreuungspflichten, Angst vor Ansteckung etc.).
 - Raumpfleger/-innen, Hausangestellte und Tagesmütter, die einen Arbeitsvertrag mit einer Privatperson abgeschlossen haben.
 - Personen in gekündigtem Arbeitsverhältnis, ungeachtet welche Vertragspartei gekündigt hat.
 - Personen, deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar ist.
 - Personen, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind.
 - Selbständig Erwerbende.
- Frage 5: **Voraussichtliche Dauer der Kurzarbeit**
Beachten Sie die **Voranmeldefrist von 10 Tagen!** Kurzarbeit ist *frühestens ab dem 11. Tag* nach der Voranmeldung und jeweils höchstens für 3 Monate möglich. Wenn Sie danach weiterhin Kurzarbeitsentschädigung beantragen möchten, ist beim Amt für Arbeit wieder ein Gesuch mit einer Voranmeldefrist von 10 Tagen samt den nötigen Unterlagen einzureichen.
- Frage 7: **Wahl der Arbeitslosenkasse**
Bezeichnen Sie hier die *Arbeitslosenkasse, nicht die Ausgleichskasse!*
In der Regel ist dies die Arbeitslosenkasse Obwalden Nidwalden.
Die Ausgleichskasse ist erst unter der Frage 8 anzugeben.

3. Unterzeichnen Sie das Formular von Hand

Die **rechtsgültige Unterschrift** auf dem Formular darf nicht fehlen!
Bildunterschriften sind ungültig!

4. Reichen Sie zudem folgende Beilage ein:

- **Organigramm des Gesamtbetriebs**
Bei Betriebsabteilungen inkl. Anzahl Mitarbeitende pro Organisations-Einheit.



5. Weitere Informationen / Formulare zur Kurzarbeitsentschädigung

weitere hilfreiche Informationen finden Sie unter:

- <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit-covid-19.html>
- <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitslosenversicherung/leistungen/kurz-arbeitsentschaedigung.html>

6. Checkliste für die Eingabe

- Vollständig ausgefülltes und **eigenhändig unterzeichnetes Formular** Voranmeldung von Kurzarbeit
- Organigramm des Gesamtbetriebs / der Betriebsabteilung

Diese Unterlagen reichen Sie ein:

per Post an:	per E-Mail an:
Amt für Arbeit Voranmeldung KAE St. Antonistrasse 4 6060 Sarnen	amtfuerarbeit@ow.ch - mit Betreff: Voranmeldung Kurzarbeit - Sämtliche Unterlagen müssen <i>im PDF-Format</i> eingegeben werden. Die Einforderung der Originale bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Amt für Arbeit

Jennifer Aregger, RA lic. iur.
Amtsleiterin

Stand: 28.08.2020